

Satzung

des Turn- und Gesangvereins „Eintracht“ Neipperg e.V., Stand 21. Januar 2000

§ 1 Name, Sitz und Rechtszustand

- 1.) Der Verein führt den Namen: Turn- und Gesangverein „Eintracht“ Neipperg e.V.
- 2.) Er hat seinen Sitz im Stadtteil Neipperg der Stadt Brackenheim.
- 3.) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Brackenheim eingetragen.

§ 2 Sinn, Zweck und Aufgabe

1.) Der Verein will:

- a.) die sangesfreudigen Personen des Ortes vereinigen,
- b.) Chorgesang und deutsches Lied pflegen,
- c.) kulturelle Bestrebungen unterstützen,
- d.) Kulturarbeit auf Ortesebene leisten,
- e.) die turn- und sportfreudigen Personen des Ortes vereinigen,
- f.) Leibesübungen und Sport fördern und verbreiten, wobei der Hauptwert auf Breitenarbeit gelegt wird,
- g.) Förderung der Jugendarbeit gemäß Jugendordnung,
- h.) die Dorfgemeinschaft fördern.

2.) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.) Der Verein kann beitreten:

- a.) dem Zabergräusängerbund e.V. oder einem Landesverband der Sänger,
- b.) einem Landesverband der Turner,
- c.) einem Landesverband der Handballer,
- d.) dem Sportdachverband der sporttreibenden Vereine in Brackenheim,
- e.) anderen Landesverbänden, wenn sich im Rahmen des Vereines entsprechende Abteilungen gebildet haben.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2.) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- 3.) Es wird unterschieden zwischen aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.
- 4.) Aktive Mitglieder sind im Rahmen ihrer persönlichen Möglichkeiten verpflichtet, an den Übungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- 5.) Ehrenmitglieder des Vereines sind Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie sind von der Beitragspflicht (§ 15) befreit.

Satzung

des Turn- und Gesangvereins „Eintracht“ Neipperg e.V., Stand 21. Januar 2000

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1.) Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag (Beitrittserklärung) erforderlich. Der Antrag von Minderjährigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 2.) In dem Antrag ist anzugeben, ob eine aktive oder eine fördernde Mitgliedschaft gewünscht wird.
- 3.) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Ausschuß. Bei Ablehnung gilt sinngemäß § 5 (3).
- 4.) Jedes aufgenommene Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, wenn die Mitgliederversammlung es beschließt.
- 5.) Der Ausschuß kann aktive Mitglieder, die ihre Verpflichtungen nach § 3 (4) nicht erfüllen, die Vereinsarbeit hemmen oder schädigen, jederzeit von der aktiven Mitgliedschaft ausschließen. Ein entsprechender Beschluß des Ausschusses ist dem Mitglied zu eröffnen. Es hat die Möglichkeit des Einspruches an die Mitgliederversammlung. § 5 (3) gilt sinngemäß.
- 6.) Die Mitgliedschaft erlischt.
 - a.) durch Tod einer natürlichen Person, durch Auflösung bei einer juristischen Person,
 - b.) durch freiwilligen Austritt,
 - c.) durch Ausschluß,
 - d.) durch Auflösung des Vereins.

§ 5 Austritte und Ausschluß von Mitgliedern

- 1.) Der Austritt ist dem Vorstandsvorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären. Er wird mit dem auf die Entgegennahme der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahresende wirksam, wenn der Austritt bis zum 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres erfolgt.
- 2.) Der Ausschluß ist möglich, wenn ein Mitglied
 - a.) trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Beitragspflicht in Verzug ist,
 - b.) grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Vereinsinteressen verstößt, die Vereinsarbeit hemmt oder schädigt,
 - c.) in einem Schiedsgerichtsverfahren oder einem Ehrengerichtsverfahren eines Landesverbandes (§ 2 Abs. 4) rechtskräftig verurteilt wird.
- 3.) Der Beschluß des Ausschusses über den Ausschluß aus dem Verein ist dem Mitglied zu eröffnen. Es hat die Möglichkeit des Einspruches an die Mitgliederversammlung. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Er muß innerhalb eines Monats nach Eröffnung des Ausschlußbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung hat spätestens bei der nächsten ordentlichen Versammlung über den Einspruch endgültig zu entscheiden. Bei der Versammlung darf das ausgeschlossene Mitglied Stellung zu dem Ausschluß nehmen. Im Übrigen ist es zur Teilnahme an der Versammlung nicht berechtigt.

§ 6 Organe

Organe des Vereines sind:

- a.) die Mitgliederversammlung,
- b.) der Ausschuß,
- c.) der Vorstand.

Satzung

des Turn- und Gesangvereins „Eintracht“ Neipperg e.V., Stand 21. Januar 2000

§ 7 Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a.) Satzungsänderungen,
- b.) Auflösung des Vereines,
- c.) Einspruch gemäß § 4 (5) und § 5 (3),
- d.) Anträge der Mitglieder,
- e.) Entlastung des Ausschusses, des Vorstandes und des Kassierers,
- f.) Erhebung und Höhe einer Aufnahmegebühr,
- g.) Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- h.) Aufnahme und Ausgabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, soweit nicht der Ausschuß zuständig ist,
- i.) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- j.) Aufwandsentschädigungen und Vergütungen an Ausschußmitgliedern,
- k.) Ausgaben des Vereines, soweit nicht der Ausschuß zuständig ist,
- l.) Bestätigung, Änderung und Aufhebung einer Jugendordnung,
- m.) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- n.) Wahl des Vorstandes, der Ausschusses und der Kassenprüfer.

2.) Für Entscheidungen zu a.) ist eine 2/3 Mehrheit zu b.) eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Für alle übrigen Entscheidungen genügt die einfache Mehrheit.

3.) Abstimmungen und Wahlen sind geheim (mit Stimmzetteln) durchzuführen wenn:

- a.) der Vorstand es verlangt,
- b.) es aus der Versammlung beantragt wird und mehr als zehn Mitglieder den Antrag unterstützen.

4.) Der Beschluß über die Auflösung des Vereines ist in namentlicher Abstimmung zu fassen. Bei allen übrigen Entscheidungen ist namentlicher Abstimmung möglich.

Abs. 3 gilt sinngemäß.

Der Antrag auf geheime Abstimmung geht dem Antrag auf namentlicher Abstimmung vor.

5.) Die Mitgliederversammlung entscheidet und wählt in Generalversammlungen oder in außerordentlichen Versammlungen.

6.) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, können an den Generalversammlungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 8 Generalversammlung

1.) In jedem Kalenderjahr ist eine Generalversammlung vom Vorstandsvorsitzenden einzuberufen. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand. Die Tagesordnung bestimmt der Ausschuß. Die Generalversammlung ist mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Stadt Brackenheim einzuberufen.

2.) Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a.) Jahresbericht des Vorstandes,
- b.) Jahresbericht der Abteilungsleiter,
- c.) Kassenbericht des Kassierers,
- d.) Bericht des Schriftführers,
- e.) Bericht der Kassenprüfer,
- f.) Bericht des Vorsitzenden des Jugendausschusses,
- g.) Entlastung des Vorstandes,
- h.) Entlastung des Ausschusses,

Satzung

des Turn- und Gesangsvereins „Eintracht“ Neipperg e.V., Stand 21. Januar 2000

- i.) Entlastung des Kassierers,
 - j.) Neuwahlen, soweit diese vorzunehmen sind,
 - k.) Anträge, soweit solche vorliegen.
- 3.) Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied stellen, sie müssen spätestens fünf Tage vor der Versammlung beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

§ 9 Außerordentliche Versammlungen

1.) Außerordentliche Versammlungen finden statt:

- a.) wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält,
- b.) wenn der Ausschuß es beschließt,
- c.) innerhalb eines Monats, wenn mehr als zehn Prozent der Mitglieder es beantragen. In dem Antrag sind die Tagesordnungspunkte zu bezeichnen, die in der außerordentlichen Versammlung verhandelt werden sollen. Der Ausschuß kann die Tagesordnung erweitern.

2.) § 8 Abs. 1 gilt sinngemäß.

§ 10 Ausschuß

1.) Der Ausschuß besteht aus:

- a.) drei aktiven Mitgliedern des Vereines,
- b.) zwei fördernden Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern,
- c.) den Abteilungsleitern jeder Abteilung des Vereines,
- d.) dem Pressereferenten,
- e.) dem Vorsitzenden des Jugendausschusses,
- f.) den Vorstandsmitgliedern.

2.) Zu den Sitzungen des Ausschusses können die Übungsleiter der Abteilungen durch den Vorstandsvorsitzenden eingeladen werden und beratend teilnehmen.

3.) Die Mitglieder des Ausschusses nach a), b), c) und d) werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt (§ 8 Abs. 2 h).

4.) Der Ausschuß entscheidet über

- a.) den Ausschluß von Mitgliedern von der aktiven Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 5.),
- b.) den Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verein (§ 5 Abs. 2),
- c.) Ausgaben des Vereins bis zur doppelten Höhe eines Jahresaufkommens an Mitgliedsbeiträgen,
- d.) die Aufnahme und Ausgabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften bis zur doppelten Höhe eines Jahreseinkommens an Mitgliedsbeiträgen,
- e.) Aufwendungsentschädigungen und Vergütungen an Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter bis zur nächsten Generalversammlung, wenn diese vorzeitig aus dem Verein ausgeschieden sind,
- f.) die Vertretung des Schriftführers, des Kassiers und der Abteilungsleiter bis zur nächsten Generalversammlung, wenn diese vorzeitig aus dem Verein ausgeschieden sind,
- g.) die Bestellung, Einstellung, Entlassung und Vergütung von Chor- und Übungsleitern,
- h.) die Führung eines Rechtsstreits,
- i.) den Abschluß von Versicherungsverträgen,
- j.) den Beitritt zu Landesverbänden (§ 2 Abs. 4e),
- k.) das Abhalten von Veranstaltungen und Festen, sowie Teilnahme an derartigen Veranstaltungen,

Satzung

des Turn- und Gesangsvereins „Eintracht“ Neipperg e.V., Stand 21. Januar 2000

- l.) Erhebung von Sonderbeiträgen; sie bedürfen der nachträglichen Genehmigung der Generalversammlung,
 - m.) die Festlegung von Ehrungsrichtlinien,
 - n.) die Zustimmung zu Trikotwerbung und über das Erscheinungsbild bei sonstiger Kleidung.
- 5.) Der Ausschuß trifft seine Entscheidungen durch Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sinngemäß gilt § 12 Abs. 4.

§ 11 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
- a.) dem Vorstandsvorsitzenden,
 - b.) dem 2. Vorsitzenden,
 - c.) dem Schriftführer,
 - d.) dem Kassierer.
- 2.) Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt (§ 8 Abs. 2,h).
- 3.) Er entscheidet über:
- a.) Ausgaben des Vereines bis zur Hälfte eines Jahreseinkommens an Mitgliedsbeiträgen,
 - b.) alle Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit der Generalversammlung, des Ausschusses und des Vorstandsvorsitzenden gehören.
- 4.) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Es müssen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Sinngemäß gilt § 12 Abs. 4.
- 5.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Beide haben Alleinvertretungsbefugnis.

§ 12 Vorstandsvorsitzender

- 1.) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2.) Ihm obliegt:
- a.) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereines,
 - b.) die Einberufung von Vorstands- und Ausschusssitzungen,
 - c.) die Entscheidung über Ausgaben bis zur Höhe von 1/12 eines Jahreseinkommens an Mitgliedsbeiträgen,
 - d.) die Anordnung von Auszahlungen aus der Vereinskasse,
 - e.) Vollzug der Beschlüsse von Vorstand, Ausschuß, Generalversammlung und außerordentlichen Versammlungen.
- 3.) Er führt den Vorsitz in Mitgliederversammlung, Ausschusssitzungen und Vorstandssitzungen.
- 4.) Bei Abstimmungen im Vorstand, im Ausschuß und in der Mitgliederversammlung gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag, wenn Stimmgleichheit vorliegt.
- 5.) Der Vorstandsvorsitzende wird vom 2. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorstandsvorsitzenden tätig werden darf.

Satzung

des Turn- und Gesangsvereins „Eintracht“ Neipperg e.V., Stand 21. Januar 2000

§ 13 Kassenführung

- 1.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.) Die Kassen- und Rechnungsführung obliegt dem Kassierer. Er hat die erforderlichen Bücher zu führen und die Belege zu sammeln, Die Bücher sind innerhalb von drei Wochen nach dem Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.
- 3.) Der Kassierer darf Ausgaben aus der Vereinskasse nur auf Grund schriftlicher Anordnungen des Vorstandsvorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden leisten, mit Ausnahme einer Bagatellgrenze bis zu fünf Mitgliedergrundbeiträgen für Er- wachsende eines Kalenderjahres. Zahlungen aus der separat zu führenden Kasse für den Jugendbereich sind nur durch schriftliche Anordnung des Vorsitzenden des Jugendausschusses zulässig. Hierbei sind die Zahlungen nur aus entsprechenden Guthaben möglich
- 4.) Er hat ein Mitgliederverzeichnis zu führen, aus dem der Zeitpunkt des Eintritts und des Ausscheidens eines jeden Mitgliedes zu ersehen sein muß.
- 5.) Er führt auch ein Vermögens- und Inventarverzeichnis.
- 6.) Zur Durchführung seiner Tätigkeit kann er sich Datenverarbeitungsanlagen bedienen.
- 7.) Ausgaben, die den Wirtschaftsbetrieb des Vereines betreffen, können dem Kassier von der für das Sachgebiet beauftragten Person nach Kontrolle zur Zahlung vorgelegt werden.

§ 14 Kassenprüfung

- 1.) Innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluß der Bücher für ein Geschäftsjahr durch den Kassierer ist die Kassen- und Rechnungsführung durch die gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob
 - a.) die Einnahmen vollständig eingezogen und verbucht sind,
 - b.) die Ausgaben vom Vorstandsvorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden oder von der nach § 13 Ziffer 7 beauftragten Person angeordnet, rechnerisch richtig und ordnungsgemäß belegt, sowie von den zuständigen Organen beschlossen sind,
 - c.) der Kassen-Sollbestand nach den Büchern mit dem Kassen-Istbestand übereinstimmt.
- 2.) Die Kassenprüfer sind berechtigt, jährlich zweimal die Kasse unvermutet zu prüfen. Sie sind dazu verpflichtet, wenn der Vorstand es beschließt oder der Vorstandsvorsitzende es anordnet.
- 3.) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Höhe des Kassen-Sollbestandes und des Kassen-Istbestandes angeben muß. Die Niederschrift ist dem Vorstandsvorsitzenden unmittelbar nach der Prüfung zu übergeben. Mindestens beim Abschluß jedes fünften Geschäftsjahres sind auch Soll- und Ist-Bestände des Vermögens und Inventars zu prüfen.

§ 15 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Beiträge und deren Fälligkeit richten sich nach der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. In ihr ist auch die Beitragsbefreiung von bestimmten Mitgliedern geregelt.
- 2.) Die Beiträge werden vom Kassierer eingezogen.

Satzung

des Turn- und Gesangsvereins „Eintracht“ Neipperg e.V., Stand 21. Januar 2000

§ 16 Schriftführer

- 1.) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen, des Ausschusses und des Vorstandes sind Niederschriften zu führen. Aus ihnen müssen
 - a.) der Name des Vorsitzenden,
 - b.) bei Mitgliederversammlungen die Zahl der anwesenden Mitglieder und die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, bei Ausschuß- und Vorstandssitzungen die Namen der Anwesenden,
 - c.) die behandelten Tagesordnungspunkte,
 - d.) die Beschlüsse,
 - e.) das Abstimmungsergebnis,
 - f.) bei namentlicher Abstimmung die Entscheidung jedes Abstimmenden,
 - g.) bei geheimer Abstimmung die Art der Abstimmungzu ersehen sein.
- 2.) Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, bei Mitgliederversammlungen auch von zwei Mitgliedern zu unterzeichnen.
- 3.) Die Führung der Niederschriften obliegt dem Schriftführer.
- 4.) Der Schriftführer hat außerdem den Schriftverkehr des Vereines nach den Beschlüssen von Mitgliederversammlung, Ausschuß und Vorstand und nach den Weisungen der Vorstandsvorsitzenden zu führen. Im übrigen hat er den Vorstandsvorsitzenden bei der Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereines zu unterstützen.

§ 17 Auflösung

- 1.) Der Verein ist aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter sieben sinkt.
- 2.) Bei Auflösung des Vereines sind von der Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestellen. Sie haben die Liquidation durchzuführen.
- 3.) Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen ist der Stadt Brackenheim zu übereignen. Die Vermögenswerte sollen maximal 5 Jahre bei der Stadt Brackenheim verbleiben. Nach Ablauf dieser Frist sollen die Werte zu gemeinnützigen Zwecken im Stadtteil Neipperg der Stadt Brackenheim verwendet werden. Wenn innerhalb dieser Frist sich im Stadtteil Neipperg ein Verein mit dem in § 2 Abs. 1 genannten Zweck neu gegründet hat, sind diesem die Vermögenswerte in vollem Umfang unentgeltlich zu übertragen.

§ 18 Schlußbestimmung

Im übrigen gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Satzung wurde am 24. Januar 1992 von der Mitgliederversammlung aufgestellt und am 21. Januar 2000 geändert und beschlossen.

Neipperg, den 21. Januar 2000

Karl Seiter
Vorstandsvorsitzender